der Weltgesundheitsorganisation und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, bei den Organen der Vereinten Nationen, die mit Frühwarnkapazitäten befaßt sind, Doppelarbeit zu vermeiden,

sich dessen bewußt, daß die Frühwarnung zur Vorbeugung, Folgenmilderung und Vorsorge im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und ähnlichen Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt für alle Länder wichtig ist, insbesondere für die Entwicklungsländer,

in Bekräftigung dessen, daß ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung für die Vorbeugung und Vorsorge im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und ähnlichen Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt von wesentlicher Bedeutung sind und daß die betroffenen Regierungen und die internationale Gemeinschaft der Katastrophenvorbeugung und -vorsorge besondere Aufmerksamkeit widmen sollen,

- 1. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Frühwarnkapazitäten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten, wie diese verbessert und besser koordiniert werden können, um eine entsprechende Reaktion auf Naturkatastrophen und ähnliche Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu gestatten, und außerdem in diesem Zusammenhang konkrete Vorschläge über den Technologietransfer im Zusammenhang mit der Frühwarnung zu unterbreiten, insbesondere in die Entwicklungsländer, unter Berücksichtigung von Kapitel 34 der Agenda 21<sup>65</sup> sowie der Grundsätze der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenmilderung bei Naturkatastrophen;
- 2. ersucht den Generalsekretär außerdem, in seinen Bericht Vorschläge über die Kapazität des Systems der Vereinten Nationen zur effektiven Koordinierung von Informationen über Naturkatastrophen und ähnliche Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt aufzunehmen und diese Informationen an regionale, nationale und sektorale Frühwarnkapazitäten weiterzuleiten.

93. Plenarsitzung 20. Dezember 1994

49/23. Internationale Nothilfe für eine Lösung des Flüchtlingsproblems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung im kriegszerstörten Ruanda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 872 (1993) des Sicherheitsrats vom 5. Oktober 1993, in der der Rat den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen eindringlich nahelegte, wirtschaftliche, finanzielle und humanitäre Hilfe zugunsten der ruandischen Bevölkerung und des Demokratisierungsprozesses in Ruanda zu gewähren und diese Hilfe zu verstärken.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/211 vom 21. Dezember 1993 mit dem Titel "Nothilfe für den sozio-ökonomischen Wiederaufbau Ruandas".

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 3. August 1994 über Ruanda<sup>74</sup> und von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 10. August 1994<sup>75</sup> im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes "Die Situation betreffend Ruanda",

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. Oktober 1994 über Nothilfe für den sozioökonomischen Wiederaufbau Ruandas<sup>76</sup>,

unter Berücksichtigung der schwerwiegenden Folgen des Völkermords und der Zerstörung der wirtschaftlichen, sozialen, bildungsbezogenen und administrativen Infrastruktur,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die katastrophale humanitäre Lage der ruandischen Bevölkerung, namentlich der 2 Millionen Flüchtlinge und Vertriebenen, die in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt integriert werden müssen,

in Anerkennung dessen, daß bedingt durch aufeinanderfolgende Episoden des Konflikts die Flüchtlinge verschiedenen Kategorien angehören,

in Anbetracht dessen, daß der Konflikt viele verschiedene Arten von Opfern hervorgebracht hat, das heißt Flüchtlinge, zahlreiche Waisen, Witwen und Witwer, Behinderte, junge Menschen, die eine Schulausbildung benötigen, und andere Opfer der Situation,

betonend, daß die Krise in Ruanda in Anbetracht ihrer Auswirkungen auf die Länder der Region bei der Durchführung des Aktionsplans, der von der Regierung Ruandas, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen des am 4. August 1993 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania) unterzeichneten Friedensabkommens zwischen der Regierung der Ruandischen Republik und der Ruandischen Patriotischen Front empfohlen wurde<sup>77</sup>, in einem regionalen Kontext gesehen werden muß,

unter Berücksichtigung des Umstands, daß infolge des völligen Zusammenbruchs der Volkswirtschaft, des Mangels an menschlichen und technischen Ressourcen und des finanziellen Desasters in Ruanda Nothilfe, Normalisierung und Wiederaufbau für die wirtschaftliche Gesundung und die Entwicklung des Landes unabdingbar sind,

in der Erwägung, daß das Friedensabkommen von Aruscha einen geeigneten Rahmen für die nationale Aussöhnung darstellt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an diejenigen Staaten und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem humanitären Bedarf Ruandas entsprochen haben und auch weiterhin entsprechen, sowie an den Generalsekretär, der die Verteilung der humanitären Hilfsgüter mobilisiert und koordiniert hat,

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> S/1994/924; siehe Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994.

<sup>75</sup> S/PRST/1994/42; siehe Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> А/49/516.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> A/48/824-8/26915, Anhänge I-VII; siehe Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993, Dokument S/26915.

- 1. legt der Regierung Ruandas nahe, sich auch weiterhin zu bemühen, Bedingungen zu schaffen, die der Rückkehr der Flüchtlinge und ihrer Wiederansiedlung förderlich sind und die es den Vertriebenen ermöglichen, unter Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Würde wieder in den Besitz ihres Eigentums zu gelangen;
- beglückwünscht den Generalsekretär zu den Anstrengungen, die er unternommen hat, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die humanitäre Krise zu lenken, in der sich Ruanda befindet;
- 3. fordert alle Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen nachdrücklich auf, jede mögliche finanzielle, technische und materielle Hilfe zu gewähren, damit die Wiederherstellung der Grundversorgung erleichtert wird, die Wirtschaft wieder in Gang kommt und der Wiederaufbau der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur Ruandas sowie die Rückkehr und Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Ruanda gesichert ist;
- 4. bittet alle Staaten, die Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Nothilfe zu gewähren, um die Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen in die Gesellschaft und den Abschluß des demokratischen Prozesses zu erleichtern, damit in Ruanda wieder ein dauerhafter Frieden hergestellt wird;
- 5. fordert alle Staaten, insbesondere die Geberländer nachdrücklich auf, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der vom Generalsekretär am 14. Juli 1994 zur Finanzierung der humanitären Hilfs- und Wiederaufbauprogramme in Ruanda geschaffen wurde;
- 6. bittet alle Staaten sowie die internationalen Finanzinstitutionen, auf die finanziellen Bedürfnisse Ruandas zu reagieren, damit Ruanda die Wiederherstellung und die ordnungsgemäße Tätigkeit der staatlichen Institutionen gewährleisten kann;
- 7. ersucht die Regierung Ruandas und die anderen beteiligten Partner (die Organisation der afrikanischen Einheit und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge), insbesondere auch die Staaten der Subregion, unverzüglich zusammenzutreten, um sich im Rahmen des aufgrund des Friedensabkommens von Aruscha verabschiedeten Aktionsplans auf einer subregionalen Konferenz mit den Problemen im Zusammenhang mit den ruandischen Flüchtlingen auseinanderzusetzen;
- 8. ersucht den Generalsekretär, in jeder erdenklichen Weise behilflich zu sein, um die Festigung des allgemeinen Friedens in Ruanda zu unterstützen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
- 9. beschlieβt, auf ihrer fünfzigsten Tagung den Punkt "Internationale Nothilfe für eine Lösung des Flüchtlingsproblems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung im kriegszerstörten Ruanda" zu behandeln.

74. Plenarsitzung 2. Dezember 1994

## 49/24. Sonderhilfe für Länder, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Sonderhilfe für Länder, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen".

eingedenk der ernsten Krise, die Ruanda in seinen Grundfesten erschüttert hat.

tief beunruhigt über die massenhafte Anwesenheit von Flüchtlingen aus Ruanda im Hoheitsgebiet der Nachbarländer, das heißt in Burundi, Uganda, der Vereinigten Republik Tansania und Zaire,

besorgt über die offenkundigen Auswirkungen dieser massiven Flüchtlingsströme auf die grundlegende Infrastruktur und auf das Leben und die Vermögenswerte der örtlichen Bevölkerung in den Nachbarstaaten Ruandas,

sowie eingedenk der umfangreichen materiellen Zerstörungen, der Verschlechterung der wirtschaftlichen, sozialen und medizinischen Infrastruktur und der ökologischen Verwüstung in den Gebieten, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen,

ernsthaft besorgt über die Auswirkungen, die Epidemien in diesen Gebieten auf die Gesundheit der Bevölkerung in den Ländern haben, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen,

feststellend, daß bei der in diese Gebiete gesandten humanitären Hilfe nach Möglichkeit das Ausmaß der Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung berücksichtigt werden sollte,

in der Erkenntnis, daß die Länder, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen – und bei denen es sich durchweg um am wenigsten entwickelte Länder handelt –, sich nach wie vor einer äußerst kritischen wirtschaftlichen Situation gegenübersehen.

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen der Länder, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen, für die Opfer, die sie auf sich nehmen, indem sie ihnen Zuflucht und Gastfreundschaft gewähren,

besorgt über die spärliche Hilfe, die der örtlichen Bevölkerung der Länder gewährt wird, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen, und betonend, daß diesen Ländern auch weiterhin Sonderhilfe gewährt und diese Hilfe noch erhöht werden muß,

- gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck über die gravierenden sozialen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen der massenhaften und unvorhergesehenen Anwesenheit von Flüchtlingen in den Nachbarländern Ruandas;
- 2. spricht den Regierungen Burundis, Ugandas, der Vereinigten Republik Tansania und Zaires ihre Anerkennung aus für die Opfer, die sie gebracht haben, und für ihre Entschlossenheit, auch weiterhin ihr möglichstes zu tun, um den Flüchtlingen aus Ruanda beizustehen, trotz der Beschränkungen, die ihnen ihre begrenzten Ressourcen auferlegen;
- 3. bittet nachdrücklich alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und fordert die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen auf, jede mögliche finanzielle, technische und materielle Hilfe zu gewähren, um die Wiederherstellung der grundlegenden Dienste in den Ländern, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen, zu erleichtern;